



Satzung

**der Gemeinde Schermbeck über die Festsetzung der Gemeindeteile,
des Vomhundertsatzes und der Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 der
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
für die Ablösung der Garagen- und Stellplatzpflicht
vom**

18. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile in den Gemarkungen Schermbeck, Altschermbeck, Bricht, Gahlen und Damm, soweit diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile entweder in einem Bebauungsplan gem. §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches (BauGB) oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen. Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder das Planungsrecht gem. § 34 BauGB ausschließlich gewerbliche Vorhaben im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässt.
- (2) Die Gemeindegebietsteile erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I

Der Gemeindegebietsteil I umfasst die Mittelstraße von der Einmündung Schienebergstege bis zur Erler Straße und die Erler Straße von Mittelstraße bis zur Kreuzung Lessingstraße/Schlossstraße einschließlich der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke. Unerheblich ist hierbei, ob die durch die Verkehrsanlagen Mittelstraße und Erler Straße erschlossenen Anliegergrundstücke zusätzlich eine Mehrfacherschließung durch andere Verkehrsanlagen erhalten, (**siehe auch schwarze Umrandung in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist**).

Gemeindegebietsteil II

Der Gemeindegebietsteil II umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile in den Gemarkungen Altschermbeck und Schermbeck, soweit diese nicht im Gemeindegebietsteil I liegen. Außerdem ausgenommen ist das in der Gemarkung Schermbeck liegende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“.



Gemeindegebietsteil III

Der Gemeindegebietsteil III umfasst die Gemarkung Bricht sowie das in der Gemarkung Schermbeck liegende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“.

Gemeindegebietsteil IV

Der Gemeindegebietsteil IV umfasst die Gemarkung Gahlen.

Gemeindegebietsteil V

Der Gemeindegebietsteil V umfasst die Gemarkung Damm.

§ 2

Höhe der Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I auf	7.062,00 €
im Gemeindegebietsteil II auf	6.295,00 €
im Gemeindegebietsteil III auf	5.379,00 €
im Gemeindegebietsteil IV auf	5.753,00 €
im Gemeindegebietsteil V auf	5.379,00 €

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Schermbeck vom 25.06.1998 in der Fassung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18. Dezember 2008

-Grüter-
Bürgermeister

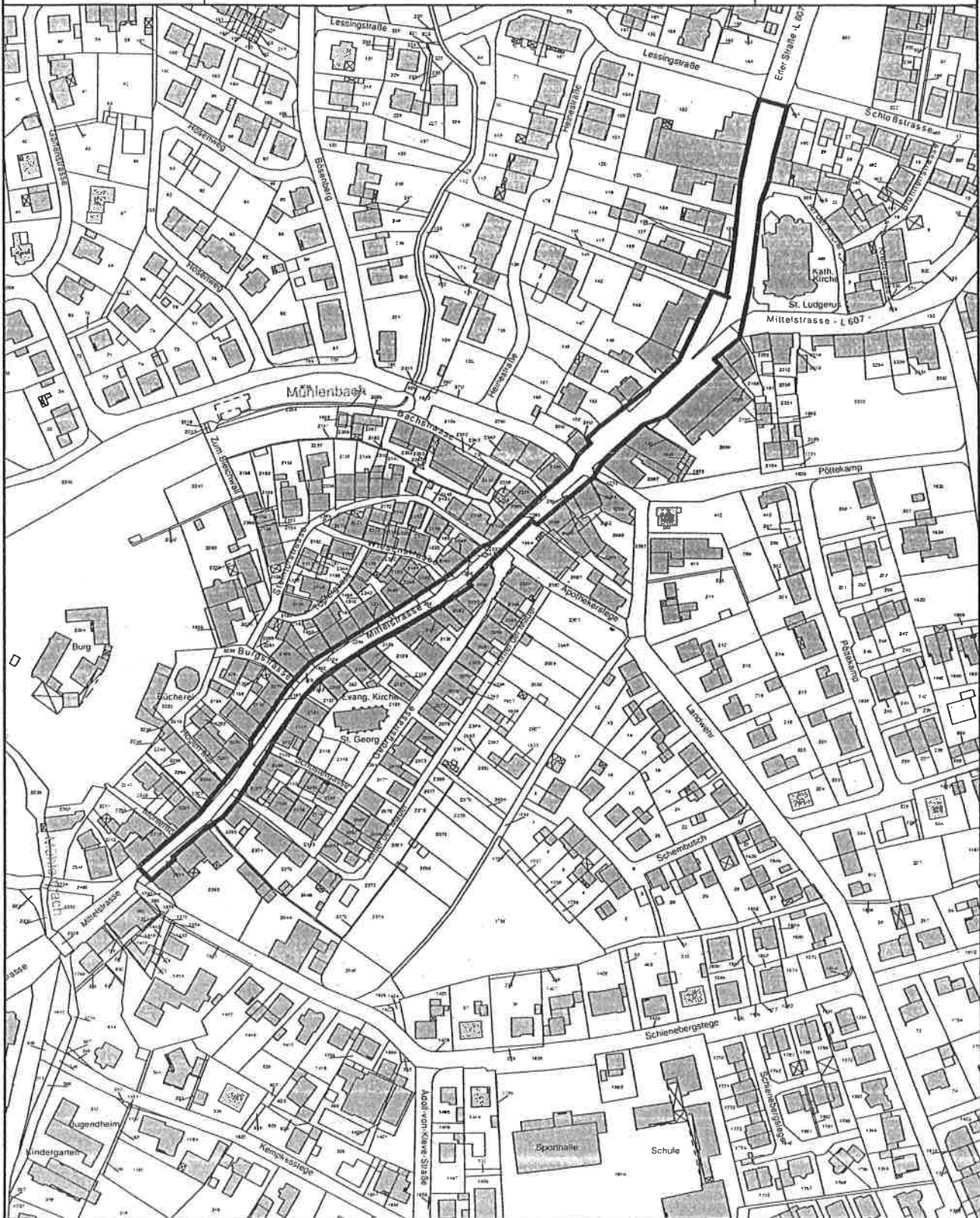
Änderungschronologie –Stand: 01.2011-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Festsetzung der Gemeindeteile, des Vomhundertsatzes und der Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) für die Ablösung der Garagen- und Stellplatzpflicht vom 18.12.2008	Amtsblatt 10/34 vom 23.12.2008, Seite 85	Am Tage nach der Bekanntmachung

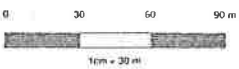


Gemeindegebietsteil I

Datum: 25.11.2008



M 1 : 3000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom
23.12.2008, S. 85

